



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

**GRÜNER
KNOPF**
SOZIAL. ÖKOLOGISCH. STAATLICH.
UNABHÄNGIG ZERTIFIZIERT.

GRÜNER KNOPF-Standard 1.0

Unternehmens- und produktbezogene Anforderungen



© **BMZ 2020**

All rights reserved. Unless otherwise specified, or required in the context of its implementation, no part of this publication may be reproduced or utilized otherwise in any form or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, or posting on the internet or an intranet, without prior written permission. Permission can be requested at the address below.

Geschäftsstelle Grüner Knopf

Potsdamer Platz 10

10785 Berlin, Germany

Email: info@gruener-knopf.de

Website: www.gruener-knopf.de

Published in Germany



Inhalt

EINLEITUNG	1
ANWENDUNGSBEREICH	2
REFERENZEN	2
1. UNTERNEHMENSBEZOGENE ANFORDERUNGEN	3
Kernelement 1: Unternehmenspolitik ausrichten.....	3
Kernelement 2: Risiken identifizieren und priorisieren.....	6
Kernelement 3: Effektive Maßnahmen ergreifen.....	7
Kernelement 4: Transparent berichten.....	11
Kernelement 5: Beschwerden berücksichtigen	12
2. PRODUKTBEZOGENE ANFORDERUNGEN	13
2.1 Sozialkriterien.....	14
2.1.1 VEREINIGUNGSFREIHEIT	14
2.1.2 KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN	14
2.1.3 NICHT-DISKRIMINIERUNG	14
2.1.4 ARBEITSVERTRÄGE	15
2.1.5 ARBEITSZEITEN UND BEZAHLTE ÜBERSTUNDEN.....	15
2.1.6 GESETZLICHER MINDESTLOHN.....	15
2.1.7 MUTTERSCHUTZ.....	15
2.1.8 SUB-UNTERNEHMEN	15
2.1.9 MINDESTALTER.....	15
2.1.10 SCHLIMMSTE FORMEN VON KINDERARBEIT.....	16
2.1.11 ZWANGSARBEIT.....	16
2.1.12 BELÄSTIGUNG, DISZIPLINIERUNG UND MISSBRAUCH.....	16
2.1.13 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ.....	16
2.1.14 BEDINGUNGEN AM ARBEITSPLATZ.....	16
2.1.15 HYGIENISCHE BEDINGUNGEN (TRINKWASSER UND SANITÄRE ANLAGEN)	17
2.1.16 GEBÄUDESICHERHEIT UND BRANDSCHUTZ.....	17
2.1.17 RECHTMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTE.....	17
2.2 Umweltkriterien.....	17
2.2.1 ABWASSER.....	17
2.2.2 LUFTVERSCHMUTZUNG.....	18
2.2.3 CHEMISCHE RÜCKSTÄNDE.....	18
2.2.4 GESUNDHEITSSCHÄDLICHE CHEMIKALIEN.....	18
2.2.5 UMWELTSCHÄDLICHE CHEMIKALIEN.....	18
2.2.6 REACH - BESONDERS BESORGNISERREGENDE STOFFE	18
2.2.7 BIOLOGISCHE ABBAUBARKEIT VON STOFFEN.....	19
2.2.8 EINSATZ VON NATURFASERN.....	19
2.2.9 EINSATZ VON SYNTHETIKFASERN.....	19
ANHANG A	20
A. 1 Glossar.....	20
A. 2 Abkürzungsverzeichnis	25
A. 3 Kriterien für die Anerkennung von Siegeln.....	26
LITERATURHINWEISE	34



Einleitung

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig produzierte Textilien, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen in Verkehr gebracht werden. Der Staat legt die Kriterien und Bedingungen für den Grünen Knopf fest. Der Grüne Knopf wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vergeben.

In diesem Dokument sind die Anforderungen des Grüner Knopf-Standard enthalten, die erfüllt werden müssen, damit Produkte mit dem Grünen Knopf ausgezeichnet werden können. Gemeinsam mit der Satzung (<https://www.gruener-knopf.de/kriterien.html>) und dem Zertifizierungsprogramm (<https://www.gruener-knopf.de/kriterien.html>) stellt dieses Dokument die Grundlage für die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf dar.

Der Grüne Knopf wurde am 9. September 2019 im Rahmen einer Einführungsphase eingeführt. Mit Hilfe eines unabhängigen Beirats wird der Grüne Knopf kontinuierlich weiterentwickelt.

Gegenwärtig müssen insgesamt 46 Anforderungen erfüllt sein, bevor ein Produkt den Grünen Knopf tragen darf. Die Anforderungen zur Prüfung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht (unternehmensbezogene Anforderungen) basieren auf internationalen Rahmenwerken, insbesondere auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN) sowie den sektorspezifischen Ergänzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector“). Die sozialen und ökologischen Anforderungen an die Produkte beziehen sich in der Einführungsphase auf die Produktionsstufen „Nähen und Zuschneiden“ (Konfektionierung) sowie „Färben und Bleichen“ (Nassprozesse). Die Erfüllung der Produkthanforderungen wird in der Einführungsphase durch bestehende Siegel und Standards nachgewiesen.

Für den Grünen Knopf ist eine Gewährleistungsmarkensatzung hinterlegt, die auf diesen Standard verweist.

Etwasige Änderungen der Kriterien dieses Standards sind in diesem Dokument hinterlegt. Sie finden Angaben zur jeweils gültigen Version mit Veröffentlichungs- und Implementierungsdatum sowie einen Überblick über die jeweiligen Änderungen.

Änderungen zu Vorversionen:

Version	Veröffentlichung	Implementierungsdatum	Änderungen



Anwendungsbereich

Dieser Standard enthält die Anforderungen des Grünen Knopf an Produkte, „produktbezogene Anforderungen“, welche von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen in den Umlauf gebracht werden „unternehmensbezogene Anforderungen“.

Die produktbezogenen Anforderungen können grundsätzlich auf alle Textilien oder Produkte aus textilem Material angewendet werden. Ausgenommen sind jedoch Produkte, die (teilweise) aus Leder bestehen, sowie Spielzeuge und Stoffe.

Die produktbezogenen Anforderungen umfassen 17 Kriterien für die Konfektion und neun Kriterien für die Nassprozesse. Sie werden über anerkannte Siegel nachgewiesen. Die Anforderungen an verantwortungsvoll handelnde Unternehmen, die diese Produkte als eigene in Verkehr bringen, sind in den unternehmensbezogenen Anforderungen definiert.

Für eine Zertifizierung in Betracht kommen nach dem Unternehmenszweck grundsätzlich alle Unternehmen, die von der Gewährleistungsmarke umfasste Waren als eigene Waren herstellen und oder vertreiben. Dies umfasst sowohl Hersteller solcher Waren, die als solche auf dem Produkt genannt sind, als auch Handelsunternehmen, die Fremdprodukte unter Eigenmarken als eigene Waren anbieten.

Die Zertifizierung trifft keine Aussagen über die Qualität oder Funktionalität des Produktes. Die Zertifizierung umfasst ausschließlich die benannten unternehmens- und produktbezogenen Anforderungen.

Referenzen

Grundlage für die Anwendung des vorliegenden Standards sind folgend angegebenen Dokumente:

- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- OECD Guidelines for Multinational Enterprises
- OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct
- OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector
- ILO Arbeitsnormen

Wenn kein Datum oder Dokumentenversion genannt wird, gilt die neueste Version des Dokuments, auf das verwiesen wird (einschließlich aller Änderungen).



1. Unternehmensbezogene Anforderungen

Die unternehmensbezogenen Anforderungen des Grünen Knopf prüfen die Managementsysteme, mit denen ein Unternehmen die Umsetzung seiner unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt steuert. Unternehmerische Sorgfaltspflichten – auch Due Diligence genannt – beschreiben die Prozesse, die ein Unternehmen umgesetzt haben muss, um potentielle Risiken und tatsächliche Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt im eigenen Unternehmen sowie in der Lieferkette zu identifizieren, vorzubeugen und zu mindern. Dieser Ansatz beschränkt sich nicht einseitig auf einzelne Produktionsstätten, sondern schenkt der gesamten Lieferkette sowie den Geschäftspraktiken des beauftragenden Unternehmens Beachtung.

Die unternehmensbezogenen Anforderungen gliedern sich in fünf Kernelemente, 20 Kriterien und 64 Indikatoren auf, wobei die Indikatoren prüfungsrelevant sind.

Durch die Zertifizierungsstelle wird die Erfüllung aller Indikatoren geprüft. Indikatoren können als „erfüllt“, „erfüllt mit Auflage“ oder „nicht erfüllt“ bewertet werden. Sollte ein oder mehrere Indikatoren als „nicht erfüllt“ bewertet werden, so kann keine Zertifizierung erfolgen. Werden Indikatoren als „erfüllt mit Auflage“ bewertet, so ist eine Erfüllungsfrist zu definieren, die die Maximalfrist (siehe Indikatoren) nicht überschreitet. Maximalfristen können für kleine und große Unternehmen unterschiedlich ausfallen (siehe Glossar für Definition von „kleinen und großen Unternehmen“). Enthält ein Indikator eine Erfüllungsfrist von 0 Monaten, müssen bei der Prüfung festgestellte Abweichungen noch vor der Zertifikatsausstellung, spätestens aber 3 Wochen nach dem Erstaudit geschlossen sein. Näheres siehe GRÜNER KNOPF-Zertifizierungsprogramm.

Soweit nicht anders bestimmt, zielen die Indikatoren auf das Managementsystem der gesamten Lieferketten ab. Bei einigen Indikatoren ist der Bereich der Lieferketten, der abgedeckt sein muss, eingeschränkt. Dies wird durch die Formulierung „Konfektionierung“ bzw. „Konfektionierung und ein weiterer Schritt“ deutlich gemacht. Der Indikator bezieht sich dann auf den definierten Bereich. Lieferkettenschritte umfassen: „Konfektionierung“, „Nassprozesse“, „Spinnen und Weben“, und „Faserproduktion“.

Kernelement 1: Unternehmenspolitik ausrichten

Das Unternehmen hat sich öffentlich verpflichtet, Verantwortung über sein unternehmerisches Handeln in Bezug auf die direkten und indirekten Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt in den Lieferketten zu übernehmen und entsprechende Prozesse etabliert. Die Anforderung wird in fünf Kriterien aufgeteilt:



Kriterium 1.1: Themenabdeckung, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
1.1.1.	Das Unternehmen hat eine Grundsatzerklärung sowie ggf. weitere Dokumente, in der es Erwartungen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln für die eigene Geschäftstätigkeit und die Geschäftspartner in der Lieferkette formuliert.	0 Monate	0 Monate
1.1.2.	Die Grundsatzerklärung sowie ggf. weitere Dokumente enthalten ein Bekenntnis zu verantwortungsbewussten Beschaffungspraktiken, d.h. Bekenntnis zu Prävention, Minderung und Wiedergutmachung von tatsächlichen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt durch die Beschaffungspraxis, mindestens entsprechend den in den OECD-Empfehlungen für den Textilsektor aufgeführten Themen-/Risikofeldern.	0 Monate	0 Monate
1.1.3.	Die Grundsatzerklärung sowie ggf. weitere Dokumente verweisen auf internationale Menschenrechtskonventionen und die ILO Kernarbeitsnormen.	0 Monate	0 Monate
1.1.4.	Die Grundsatzerklärung sowie ggf. weitere Dokumente benennen die Erwartungen des Unternehmens bezüglich Unterauftragsvergabe.	6 Monate	6 Monate
1.1.5.	Die Grundsatzerklärung sowie ggf. weitere Dokumente enthalten ein Bekenntnis dazu, relevante vulnerable Anspruchsgruppen zu berücksichtigen.	6 Monate	6 Monate

Kriterium 1.2. Verankerung im Unternehmen, geprüft anhand des Indikators aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
1.2.1	Die Grundsatzerklärung sowie ggf. weitere Dokumente sind auf höchster Unternehmensebene verabschiedet.	0 Monate	0 Monate



Kriterium 1.3. *Verantwortlichkeiten*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
1.3.1	Die Geschäftsleitung verantwortet die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten.	0 Monate	0 Monate
1.3.2	Mit der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Unternehmen ist ein Mitarbeiter, Beauftragter, Team, Komitee, Programm o.ä. von der Geschäftsleitung beauftragt.	0 Monate	0 Monate

Kriterium 1.4. *Verfügbarkeit*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
1.4.1	Die Grundsatzklärung und ggf. weitere Dokumente sind öffentlich zugänglich.	0 Monate	0 Monate
1.4.2	Die Grundsatzklärung und ggf. weitere Dokumente werden mit allen Beschäftigten geteilt.	0 Monate	0 Monate
1.4.3	Die Grundsatzklärung und ggf. weitere Dokumente werden mit allen direkten Geschäftspartnern geteilt.	0 Monate	6 Monate

Kriterium 1.5. *Aktualisierung*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
1.5.1	Die Grundsatzklärung und ggf. weitere Dokumente werden regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet. Hierbei werden mind. alle 2 Jahre neue Erkenntnisse aus der Risikoermittlung miteinbezogen.	0 Monate	0 Monate
1.5.2	Die Erstellung und Aktualisierung der Grundsatzklärung stützt sich auf einschlägiges internes und/oder externes Fachwissen.	6 Monate	6 Monate



Kernelement 2: Risiken identifizieren und priorisieren

Das Unternehmen identifiziert auf Grundlage eines formalisierten Prozesses potentielle Risiken und tatsächliche Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der Lieferkette und priorisiert diese angemessen. Die Anforderung wird in vier Kriterien aufgeteilt:

Kriterium 2.1: Identifizierung der wesentlichen Risiken, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
2.1.1.	Das Unternehmen sammelt Informationen, die für eine Identifizierung potenzieller Risiken relevant sind.	0 Monate	0 Monate
2.1.2.	Das Unternehmen ermittelt und bewertet unter Berücksichtigung der gesammelten Informationen seine potenziellen Risiken für tatsächliche Auswirkungen in Lieferketten, an der es durch die eigene Geschäfts- und Einkaufspraxis oder Geschäftsbeziehungen beteiligt ist. Dies geschieht mindestens auf Konfektionierungsebene und einem vorgelagerten Produktionsschritt.	0 Monate	0 Monate
2.1.3.	Diese Risikoermittlung geht auf länderspezifische Risiken ein.	0 Monate	0 Monate
2.1.4.	Diese Risikoermittlung geht auf spezifische, mit dem Produkt verbundene Risiken ein.	0 Monate	0 Monate
2.1.5.	Die Risikoermittlung erfolgt systematisch. Die ihr zugrunde liegenden Informationen entstammen internen und externen Quellen und werden regelmäßig aktualisiert.	6 Monate	6 Monate
2.1.6.	Diese Risikoermittlung geht auf die von der OECD identifizierten Sektor- und, falls relevant, Subsektorrisiken ein. Wenn die in der OECD Guidance benannten Risiken für das Unternehmen nicht zutreffend sind, wird dies plausibel begründet.	6 Monate	12 Monate
2.1.7.	Diese Risikoermittlung geht auf spezifische Risiken, die durch das Geschäftsmodell entstehen, ein.	6 Monate	12 Monate
2.1.8.	Diese Risikoermittlung geht auf spezifische Risiken, die durch die Einkaufspraxis entstehen, ein.	6 Monate	12 Monate
2.1.9.	Das Unternehmen hat seine Risiken entsprechend den OECD-Empfehlungen priorisiert.	6 Monate	12 Monate



Kriterium 2.2: Identifizierung der tatsächlichen Auswirkungen, geprüft anhand des Indikators aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
2.2.1.	Das Unternehmen ermittelt auf Grundlage der identifizierten Risiken seine relevanten tatsächlichen Auswirkungen.	0 Monate	0 Monate

Kriterium 2.3: Berücksichtigung externer Expertise, insb. der Zivilgesellschaft, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
2.3.1.	Das Unternehmen hat relevante externe Fachexpertise bei der Ermittlung und Bewertung seiner potentiellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen berücksichtigt.	0 Monate	12 Monate
2.3.2.	Das Unternehmen hat für die Ermittlung der potentiellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen potentiell Betroffene konsultiert und/oder Input von Brancheninitiativen und Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Akteure in Deutschland sowie vor Ort eingeholt.	6 Monate	12 Monate

Kriterium 2.4: Regelmäßige Aktualisierung, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
2.4.1.	Das Unternehmen führt die Risikoermittlung regelmäßig durch (mindestens alle zwei Jahre).	0 Monate	0 Monate
2.4.2.	Das Unternehmen ermittelt seine tatsächlichen Auswirkungen regelmäßig sowie bei relevanten Anlässen (mindestens alle zwei Jahre).	0 Monate	0 Monate

Kernelement 3: Effektive Maßnahmen ergreifen

Das Unternehmen hat die Erkenntnisse der Risikoanalyse in allen einschlägigen internen Geschäftsbereichen und Abläufen integriert, ergreift entsprechende Maßnahmen auf



Unternehmensebene sowie in der Lieferkette und verifiziert die Effektivität dieser. Die Anforderung wird in sieben Kriterien aufgeteilt:

Kriterium 3.1: *Umsetzung im Unternehmen*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
3.1.1.	Das zuständige Personal hat die notwendigen Kompetenzen zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu Menschenrechten und Umwelt. Dies wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.	0 Monate	0 Monate
3.1.2.	Dem zuständigen Personal stehen angemessene Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich unternehmerischer Sorgfaltspflichten zur Verfügung.	0 Monate	0 Monate
3.1.3.	Unternehmerische Sorgfaltspflichten fließen unternehmensweit in Entscheidungsprozesse ein.	6 Monate	6 Monate
3.1.4.	Verantwortlichkeiten für Menschenrechte und Umwelt sind auf operativer Ebene klar verteilt.	6 Monate	6 Monate

Kriterium 3.2: *Vorgaben an die Lieferkette*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
3.2.1.	Das Unternehmen hat Vorgaben mit Mindestanforderungen zu Menschenrechten und Umwelt für seine Geschäftspartner und Produzenten definiert.	0 Monate	0 Monate
3.2.2.	Das Unternehmen kommuniziert seine Vorgaben an die Geschäftspartner und Produzenten und prüft Erhalt und Zustimmung.	0 Monate	0 Monate
3.2.3.	Das Unternehmen setzt Anreize bei Produzenten, um die Einhaltung der Vorgaben zu etablieren.	6 Monate	12 Monate



Kriterium 3.3: *Ausrichtung der Einkaufspraxis*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
3.3.1.	Das Unternehmen berücksichtigt bei der Ausrichtung seiner Einkaufspraxis die Erkenntnisse der Risikoermittlung und Identifizierung der tatsächlichen Auswirkungen.	0 Monate	0 Monate
3.3.2.	Das Unternehmen erhebt für die Ausrichtung seiner Einkaufspraxis regelmäßig relevante interne Beschaffungsdaten und wertet diese aus.	6 Monate	12 Monate
3.3.3.	Das Unternehmen sorgt durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen dafür, dass negative Auswirkungen durch die Einkaufspraxis vermieden werden.	6 Monate	12 Monate

Kriterium 3.4: *Bewertung von Produzenten*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
3.4.1.	Das Unternehmen führt bei der Auswahl neuer Produzenten systematische Bewertungen hinsichtlich ihres Umgangs mit Menschenrechts- und Umweltrisiken durch. Diese fließen in Auftragsentscheidungen ein.	0 Monate	0 Monate
3.4.2.	Das Unternehmen führt risikobezogen systematische Bewertungen seiner Bestandsproduzenten hinsichtlich ihres Umgangs mit Menschenrechts- und Umweltrisiken durch.	0 Monate	0 Monate
3.4.3.	Das Unternehmen oder ein unabhängiger Dritter führt für die Bewertungen von neuen und Bestandsproduzenten Besuche vor Ort durch.	0 Monate	0 Monate
3.4.4.	Das Unternehmen hat Kenntnis über die potenziellen Risiken und tatsächlichen negativen Auswirkungen seiner Produzenten.	6 Monate	12 Monate
3.4.5.	Das Unternehmen hat Kenntnis über die Maßnahmen, die die Produzenten implementieren, um ihre wesentlichen Risiken zu adressieren. Das Unternehmen nimmt mit Blick auf die Risiken und Maßnahmen seiner Produzenten mindestens eine Plausibilitätsprüfung vor.	6 Monate	12 Monate



3.4.6.	Das Unternehmen hat Kenntnis darüber, ob der Produzent über einen Beschwerdemechanismus verfügt.	6 Monate	6 Monate
--------	--	----------	----------

Kriterium 3.5: *Durchführung von Maßnahmen*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
3.5.1.	Das Unternehmen führt regelmäßig gezielte Maßnahmen durch, um seine wesentlichen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen zu adressieren. Dies geschieht mindestens auf der Ebene der Konfektionierung und einem vorgelagerten Produktionsschritt.	0 Monate	0 Monate
3.5.2.	Das Unternehmen führt Schulungen mit relevantem Personal auf Arbeitsebene im Headquarter durch. Dies geschieht mindestens für den Einkauf.	6 Monate	12 Monate

Kriterium 3.6: *Monitoring und Überprüfung*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
3.6.1.	Das Unternehmen definiert geeignete Indikatoren zur Durchführung und Überprüfung der Effektivität der durchgeführten Maßnahmen.	6 Monate	6 Monate
3.6.2.	Das Unternehmen erhebt relevante interne und externe Daten für die Auswertung der Indikatoren zur Messung der Effektivität der Maßnahmen.	6 Monate	6 Monate
3.6.3.	Das Unternehmen wertet die Indikatoren aus und lässt die Ergebnisse in interne Prozesse einfließen.	6 Monate	6 Monate

Kriterium 3.7: *Zusammenarbeit mit Stakeholdern*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
3.7.1.	Das Unternehmen beteiligt sich an Sektor- und/oder Multistakeholder-Initiativen, die eine	6 Monate	6 Monate



	Verbesserung sozialer und ökologischer Bedingungen zum Ziel haben.		
--	--	--	--

Kernelement 4: Transparent berichten

Das Unternehmen berichtet öffentlich und systematisch über den Umgang mit identifizierten Risiken und Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit. Die Anforderung wird in zwei Kriterien aufgeteilt:

Kriterium 4.1: *Öffentliche Kommunikation*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
4.1.1.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich zu seinem Engagement in den Bereichen Soziales und Umwelt, seinen Lieferketten und seinen Managementsystemen.	0 Monate	0 Monate
4.1.2.	Das Unternehmen kommuniziert mindestens jährlich und systematisch.	0 Monate	0 Monate
4.1.3.	Die Informationen werden präzise, klar verständlich und lesefreundlich zur Verfügung gestellt.	0 Monate	0 Monate
4.1.4.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über die Maßnahmen, die es getroffen hat, um tatsächliche negative Auswirkungen in der eigenen Geschäftstätigkeit und bei Produzenten zu adressieren.	0 Monate	0 Monate
4.1.5.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über seine wesentlichen Risiken. Mindestens auf Anfrage kommuniziert das Unternehmen die Gründe für die Priorisierungen seiner Risiken.	6 Monate	6 Monate
4.1.6.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über seinen Beschwerdemechanismus und mindestens aggregiert über eingegangene Beschwerden.	6 Monate	12 Monate
4.1.7.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über seinen Austausch mit relevanten Anspruchsgruppen, insbesondere (potentiell) Betroffenen.	12 Monate	18 Monate



Kriterium 4.2: *Kommunikation mit (potenziell) Betroffenen*, geprüft anhand des Indikators aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
4.2.1.	Das Unternehmen kommuniziert mit (potenziell) Betroffenen. Die Kommunikation erfolgt auf eine adressatengerechte Weise.	12 Monate	12 Monate

Kernelement 5: Beschwerden berücksichtigen

Im Rahmen dieses Kernelements weist das Unternehmen nach, dass es den Zugang zu geeigneten und effektiven Beschwerdekanälen für Betroffene (zumindest für Arbeiterinnen und Arbeiter) in der Lieferkette auf Ebene der Konfektionierung fördert. In Fällen, in denen das Unternehmen nachteilige Auswirkungen verursacht oder zu diesen beigetragen hat, trägt es Sorge für eine angemessene Wiedergutmachung. Die Anforderung wird in zwei Kriterien aufgeteilt:

Kriterium 5.1: *Beschwerdemechanismus*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
5.1.1.	Das Unternehmen stellt auf Konfektionierungsebene mind. in Hochrisikoländern und bei Produzenten mit hohem Risiko einen Beschwerdemechanismus bereit oder beteiligt sich an einem solchen.	0 Monate	0 Monate
5.1.2.	Das Unternehmen verfügt intern über einen formell festgelegten Prozess zum Umgang mit Beschwerden. Dieser beinhaltet mindestens ein klares Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, die Benennung von Kontaktpersonen zur Verarbeitung der Beschwerden sowie die Festlegung eines angemessenen Zeitplans.	0 Monate	6 Monate
5.1.3.	Der genutzte Beschwerdemechanismus ist mindestens fair, zugänglich, transparent.	12 Monate	18 Monate



Kriterium 5.2: *Wiedergutmachung*, geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator	Maximalfrist große Unternehmen	Maximalfrist kleine Unternehmen
5.2.1.	Das Unternehmen schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, für die tatsächlichen negativen Auswirkungen, die es nachweislich verursacht oder zu denen es beigetragen hat, Abhilfe leisten zu können.	6 Monate	12 Monate
5.2.2.	Das Unternehmen erarbeitet für seine unter 2.2.1 identifizierten tatsächlichen negativen Auswirkungen gemeinsam mit involvierten Stakeholdern effektive Abhilfemaßnahmen. Dies erfolgt mindestens mit den Produzenten und (potenziellen) Betroffenen oder deren Vertretern.	12 Monate	18 Monate
5.2.3.	Die gewählten Abhilfemaßnahmen entsprechen dem Schweregrad der jeweiligen tatsächlichen negativen Auswirkungen.	12 Monate	18 Monate
5.2.4.	Das Unternehmen sorgt für die Umsetzung der unter 5.2.2. und 5.2.3. identifizierten Abhilfemaßnahmen.	12 Monate	18 Monate

2. Produktbezogene Anforderungen

Die vom Siegelgeber autorisierte Zertifizierungsstelle prüft die Einhaltung der produktbezogenen Anforderungen gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.4.5 auf Grundlage der durch das Unternehmen vorgelegten und bereits vom Siegelgeber anerkannten glaubwürdigen Siegel. Ein Produkt muss für den Produktionsschritt ‚Konfektionierung‘ alle vorgegebenen Sozial- und für die Produktionsschritte der ‚Nassprozesse‘ alle vorgegebenen Umweltkriterien erfüllen, um mit dem Grünen Knopf ausgezeichnet zu werden.

Aktuell ist eine Nachweisführung im Hinblick auf die produktbezogenen ausschließlich auf Basis bereits erfolgter Produktzertifizierungen („Siegel“) möglich. Das Standard- und Zertifizierungssystem des Siegels sowie seine Governance (d.h., Systemmanagement, Standardentwicklung, Überprüfung des Standards, Produktkennzeichnung) muss außerdem die Anforderungen von Kriterien für die Anerkennung von Siegeln (Anhang A3) erfüllen. Dadurch werden die Glaubwürdigkeit, der Anspruch und die Anwendbarkeit des Siegels sichergestellt. Durch die Anerkennung werden die geleisteten Vorarbeiten der Unternehmen und besonders glaubwürdiger Siegel in Wert gesetzt.

Findet die Konfektion in der EU statt, muss ein anerkanntes Siegel für die Einhaltung der Umweltstandards für die Nassprozesse vorgelegt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der Sozialstandards kann über die Unternehmensprüfung erfolgen. In diesem Fall muss das Unternehmen nachweisen, in welchen EU-Mitgliedsstaaten und bei welchen Lieferanten die Herstellung erfolgt und dass mögliche verbleibende Risiken zur Erfüllung der Sozialkriterien auch innerhalb der EU



angemessen adressiert werden. Ein Nachweis über Siegel für Sozialstandards ist dann nicht mehr erforderlich.

Die aktuelle Liste anerkannter Siegel, ist auf der Website des Grünen Knopf veröffentlicht (www.gruener-knopf.de). Bei Fragen kann die Geschäftsstelle des Grünen Knopf kontaktiert werden.

2.1 Sozialkriterien

Die Sozialkriterien beziehen sich auf die folgenden Bereiche:

- Rechte für Arbeiterinnen und Arbeiter und Entlohnung
- Kinder- und Zwangsarbeit
- Gesundheit und Sicherheit der Arbeiterinnen und Arbeiter

Entsprechende Anforderungen müssen in denjenigen Standards enthalten sein, auf dessen Basis die anerkannten glaubwürdigen Siegel vergeben werden.

2.1.1 Vereinigungsfreiheit

Um das Kriterium zu erfüllen, muss eine Beschränkung der Vereinigungsfreiheit, definiert in ILO Konvention 87, verboten sein.

Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass keine Indikatoren für eine solche Beschränkung auftreten, wie z.B. Repressalien gegen Arbeiterinnen und Arbeiter oder eine Behinderung gewerkschaftlicher Arbeit. Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit gesetzlich eingeschränkt ist, muss der Standard alternative Mittel für Vereinigungsfreiheit, wie z.B. die Wahl einer Angestelltenvertreterin/eines Angestelltenvertreters, fördern.

2.1.2 Kollektivverhandlungen

Um das Kriterium zu erfüllen, muss eine Einschränkung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen, definiert in ILO Konvention 98, verboten sein.

Der Standard muss eine verbindliche Anforderung beinhalten, dass keine Anzeichen für eine solche Einschränkung des Rechtes auftreten, wie z.B. Repressalien gegen Arbeiterinnen und Arbeiter oder eine Behinderung entsprechender Aktivitäten. Wenn das Recht gesetzlich eingeschränkt ist, muss der Standard alternative Mittel für Kollektivverhandlungen fördern.

2.1.3 Nicht-Diskriminierung

Um das Kriterium zu erfüllen muss Diskriminierung, definiert wie in ILO Konventionen 100 und 111, verboten sein.

Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von Diskriminierung, sowie für ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Fällen von Diskriminierung beinhalten.



2.1.4 Arbeitsverträge

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass jeder angestellten Person – auch in atypischen Beschäftigungsverhältnissen – ein Arbeitsvertrag garantiert ist.

Dieser Arbeitsvertrag muss von beiden Parteien unterzeichnet sein, dokumentiert werden und in einer Sprache verfasst sein, welche die angestellte Person versteht.

2.1.5 Arbeitszeiten und bezahlte Überstunden

Um das Kriterium zu erfüllen muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung für eine Begrenzung der Arbeitszeit und bezahlte Überstunden, definiert in ILO Konvention 1, beinhalten.

Falls ILO Norm und nationale Gesetzgebung sich unterscheiden, gilt die strengere Regelung.

2.1.6 Gesetzlicher Mindestlohn

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Garantie der Bezahlung des Mindestlohns beinhalten.

Löhne müssen mindestens dem legalen oder Industriestandard (falls höher) entsprechen und sollten zeitgerecht ausgezahlt werden. In keinem Fall kann der Arbeitgeber den Lohn der Angestellten einbehalten, z.B. als erhobene Gebühren, um die tatsächliche Bezahlung zu reduzieren, oder für eine Lohnsicherung. Der Standard muss Maßnahmen zur Verifizierung der Bezahlung von Mindestlöhnen definieren, z.B. das Prüfen von Gehaltsabrechnungen.

2.1.7 Mutterschutz

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Einhaltung der nationalen Gesetzgebung in Bezug auf Mutterschaftsurlaub, Gesundheitsschutz, Beschäftigungsschutz, Nicht-Diskriminierung und Leistungen für Schwangere und Mütter beinhalten. Geeignete Verifizierungsmethoden müssen definiert werden.

2.1.8 Sub-Unternehmen

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass für Angestellte von Sub-Unternehmen die gleichen Konditionen und Rechte gelten wie für die eigenen Angestellten. Ein entsprechendes Verfahren zur Sicherstellung ist zu implementieren.

2.1.9 Mindestalter

Um das Kriterium zu erfüllen, muss Kinderarbeit, definiert wie in ILO Konvention 138, verboten sein.

Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von Kinderarbeit, sowie ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Fällen von Kinderarbeit beinhalten.



2.1.10 Schlimmste Formen von Kinderarbeit

Um das Kriterium zu erfüllen, müssen schlimmste Formen von Kinderarbeit, wie in ILO Konventionen 182 und 190 definiert, verboten sein.

Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von schlimmsten Formen von Kinderarbeit, sowie ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Formen von Kinderarbeit beinhalten.

2.1.11 Zwangsarbeit

Um das Kriterium zu erfüllen, muss Zwangsarbeit, wie in ILO 29 und ILO 105 definiert, verboten sein.

Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass es keine Maßnahmen gibt die auf Zwangsarbeit hindeuten. Angestellte dürfen nicht davon abgehalten werden ihr Arbeitsverhältnis zu beenden, z.B. durch das Einbehalten von Ausweispapieren. Es dürfen keine Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit oder Anzeichen auf Schuldknechtschaft bestehen.

2.1.12 Belästigung, Disziplinierung und Missbrauch

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zum Verbot von Belästigung und Missbrauch von Angestellten beinhalten.

Der Standard muss alle Formen von physischer oder verbaler Gewalt, Einschüchterung, sexuelle Belästigung und missbräuchliche Bestrafungen verbieten.

2.1.13 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Um das Kriterium zu erfüllen muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beinhalten, definiert in ILO Konvention 155.

Insbesondere Vorgaben unter Absatz IV sollen befolgt werden, so wie 1) Arbeitsplätze, Maschinen und Ausstattung sind sicher und gefährden nicht die Gesundheit; 2) Chemikalien, physische und biologische Substanzen stellen – bei Umsetzung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen - kein Gesundheitsrisiko dar; 3) Angestellte werden mit angemessener Schutzkleidung und –ausrüstung ausgestattet; 4) Maßnahmen im Falle eines Unfalls, inklusive Erste-Hilfe Leistungen sind gewährleistet und 5) Angestellte bekommen ein angemessenes Training zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

2.1.14 Bedingungen am Arbeitsplatz

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine verbindliche Anforderung zur Garantie eines angemessenen Arbeitsumfeldes beinhalten.

Der Standard muss Anforderungen zu angemessenen Licht- und Raumverhältnissen, Temperatur, adäquater Belüftung und Luftzirkulation, Lärmpegel und Ergonomie einbeziehen.



2.1.15 Hygienische Bedingungen (Trinkwasser und sanitäre Anlagen)

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zu uneingeschränktem Zugang zu sauberem Wasser und Sanitäranlagen beinhalten.

Der Standard muss sowohl die Verfügbarkeit von sicherem Trinkwasser für alle Angestellten, als auch die Funktionsfähigkeit angemessener sanitärer Anlagen einbeziehen.

2.1.16 Gebäudesicherheit und Brandschutz

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Gewährleistung von Gebäudesicherheit und Brandschutz beinhalten.

Der Standard muss Kriterien zu 1) elektrischen Installationen (z.B. Isolierung von Kabeln); 2) Brandschutzmaßnahmen (z.B. Vorhandensein von zugänglichen Feuerlöschern); 3) das Vorhandensein von zugänglichen Notausgängen und die Durchführung von Evakuierungsübungen, sowie 4) der Prüfung von Genehmigungen zu Feuer- und Gebäudesicherheit, soweit gesetzlich benötigt, einbeziehen.

2.1.17 Rechtmäßigkeit der Geschäfte

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Geschäfte für den Zertifikatsinhaber beinhalten.

Alle gesetzlich erforderlichen Genehmigungen (national, regional, lokal) müssen geprüft werden.

2.2 Umweltkriterien

Die Umweltkriterien beziehen sich auf die folgenden Bereiche ökologischer Nachhaltigkeit

- Emissionen und Rückstände
- Chemikalieneinsatz
- Materialeinsatz

Entsprechende Anforderungen müssen in denjenigen Standards enthalten sein, auf dessen Basis die vorgelegten anerkannten glaubwürdigen Siegel vergeben werden.

2.2.1 Abwasser

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Einhaltung von Grenzwerten für Basis-Abwasserparameter gemäß nationaler Gesetzgebung beinhalten.

Die Anforderung muss alle Nassbearbeitungs-Betriebe umfassen. Im Bereich Textil gelten folgende Basisparameter, relevant für Direkteinleitung von Abwässern: BOD, CSB, pH, Farbfentfernung, Temperatur, Phosphor (total) und Stickstoff (total). Als Vergleichs-Grenzwerte sollten die „ZDHC Wastewater Guidelines“ oder Äquivalent herangezogen werden.



2.2.2 Luftverschmutzung

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen in die Außenluft beinhalten.

Das Kriterium bezieht sich auf die Luftverschmutzung (inkl. Treibhausgas-Emissionen) bei der Textilveredelung.

2.2.3 Chemische Rückstände

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Definition und Prüfung von Grenzwerten für bestimmte Stoffgruppen beinhalten.

Meist werden folgende Stoffgruppen für Prüfungen angefordert: Alkylphenole, Alkylphenoethoxylate, Schwermetalle, zinnorganische Verbindungen, Azofarbstoffe / Arylamine, Chlorophenole, perfluorierte Substanzen, Phtalate, polyaromatische Kohlenwasserstoffe sowie Formaldehyde.

2.2.4 Gesundheitsschädliche Chemikalien

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Durchführung einer ökologischen Risikoeinschätzung ODER zur Berücksichtigung der H-Sätze (hazard statements) in der Stoffauswahl für MRSL beinhalten.

Das Kriterium bezieht sich auf Stoffe, die laut GHS als gesundheitsschädlich eingestuft werden. Folgende Stoffgruppen können bei definierten Anforderungen an den Gebrauch von dem Kriterium ausgenommen werden: Farbstoffe zum Färben und nicht-pigmentiertem Drucken, sowie Hilfsstoffe inklusive Träger, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispersionsmittel, Tenside, Verdickungsmittel und Bindemittel.

2.2.5 Umweltschädliche Chemikalien

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Durchführung einer ökologischen Risikoeinschätzung ODER zur Berücksichtigung der H-Sätze in der Stoffauswahl für MRSL beinhalten.

Das Kriterium bezieht sich auf Stoffe, die laut GHS als umweltschädlich eingestuft werden. Folgende Stoffgruppen können bei definierten Anforderungen an den Gebrauch von dem Kriterium ausgenommen werden: Farbstoffe zum Färben und nicht-pigmentiertem Drucken, sowie Hilfsstoffe inklusive Träger, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispersionsmittel, Tenside, Verdickungsmittel und Bindemittel.

2.2.6 REACH - besonders besorgniserregende Stoffe

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zum Verbot des Gebrauchs von besonders besorgniserregenden Stoffen unter REACH beinhalten.

Spezifische begründete Ausnahmen für einen festgelegten Gebrauch können vom Verbot ausgenommen werden.



2.2.7 Biologische Abbaubarkeit von Stoffen

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit von Stoffen beinhalten.

Biologische Abbaubarkeit kann in speziellen Prozessen (Schlichten und Spinnen), für Stoffgruppen (textile Hilfsmittel wie Tenside, Weichmacher und Komplexbildner) oder durch die Adressierung von biologischer Abbaubarkeit in Zusammenhang mit aquatischer Toxizität gefordert werden. Es werden anerkannte Testmethoden für die biologische Abbaubarkeit genutzt, z.B. von der OECD.

2.2.8 Einsatz von Naturfasern

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur stichprobenartigen Prüfung auf agrochemische Rückstände und zum Verbot von gefährlichen Pestiziden beinhalten ODER die Verwendung von Naturfasern aus Ökolandbau vorschreiben.

Die stichprobenartige Prüfung, sowie das Verbot von gefährlichen Pestiziden bezieht sich auf mindestens die Chemikalien, welche unter den Stockholm- und Rotterdam-Konventionen gelistet sind. Zusätzlich kann die Liste von verbotenen Stoffen Bezug auf Stoffe der Klasse 1A und B nehmen, wie von der WHO definiert.

2.2.9 Einsatz von Synthetikfasern

Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Formulierung von spezifischen Anforderungen für die Herstellung von synthetischen Fasern ODER zu nachhaltiger Beschaffung von synthetischen Fasern beinhalten.

Das Kriterium ist relevant, wenn der Standard Produkte mit einem Anteil von mehr als 10% synthetischer Fasern umfasst. In Bezug auf die Herstellung synthetischer Fasern sollen die Anforderungen auf eine Reduktion von Umweltauswirkungen abzielen, zumindest für folgende synthetische Fasern: Man-made Zellulosefasern (Viskose, Lyocell, Modal), Polyesterfasern, Polyakrylfasern, Elasthanfasern und Polypropylenfasern. Die Anforderungen an die Beschaffung von synthetischen Fasern können auf den Gebrauch von recycelten Fasern oder Fasern aus recyceltem Pre- oder Postkonsumenten Abfall abzielen. Die Beschaffung von Man-made Zellulosefasern kann durch die Anforderung, nur Zellulose aus nachhaltiger Forstwirtschaft, definiert von FAO, zu benutzen adressiert werden.



Anhang A

A.1 Glossar

Begriff	Definition
Abhilfe (s. auch Wiedergut- machung)	Wiedergutmachung/Abhilfe schaffen bedeutet, dass im Falle von negativen Auswirkungen in und um Produktionsstätten auf Menschenrechte und Umwelt Maßnahmen ergriffen werden, um den Betroffenen zu helfen und sie soweit möglich zu entschädigen.
Angemessen- heit	Dies bezieht sich auf das Verhältnis unternehmerischer Sorgfaltspflichten im Vergleich zur Kapazität eines Unternehmens, seiner Einflussosphäre und der Schwere seiner negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt. Die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Die Mittel, mit denen ein Unternehmen seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt nachkommt, werden neben anderen Faktoren in entsprechendem Verhältnis zu seiner Größe stehen. Kleine Unternehmen verfügen generell über informellere Verfahren und Managementstrukturen als größere Unternehmen sowie häufig über weniger Ressourcen.
Anspruchs- gruppe (s. auch Stakeholder)	Eine Person, Gruppe oder Organisation, die ein Interesse oder einen Anteil an einer Organisation haben. Stakeholder können einen Einfluss auf eine Organisation ausüben oder von ihr beeinflusst werden. Der Schwerpunkt liegt auf den tatsächlich oder potenziell betroffenen Stakeholdern.
Auswirkung	Obgleich ein neutraler Begriff, sind im GK hiermit negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt gemeint. Negative (tatsächliche) Auswirkungen beschreiben nachgewiesene konkrete Vorfälle, bei denen Menschen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind. Potentielle negative Auswirkungen (= Risiken, siehe Eintrag) beschreiben mögliche Schäden oder Missstände, unabhängig davon, ob sie bereits eingetreten sind.
Autorisierte Zertifizierungs- stelle	Vom Siegelgeber für die Zertifizierung nach dem Grünen Knopf autorisierte Zertifizierungsstelle.
Beschwerde	Eine Äußerung von Unzulänglichkeiten oder Bedenken durch (potentiell) Betroffene oder deren Vertreterinnen und Vertreter in Bezug auf ihre Rechte, Freiheiten oder andere Ansprüche basierend auf Vertragsbedingungen, Abmachungen, Praktiken oder einem allgemeinen Verständnis von Fairness. Es handelt sich um einen Hinweis auf soziale und ökologische Auswirkungen und Risiken, die zu Auswirkungen werden können. Beschwerden können von Betroffenen selbst, oder durch Vertreterinnen und Vertreter wie Organisationen



	oder Abgesandte kommuniziert werden. Letzteres trifft immer auf den Fall von Umweltschäden zu.
Beschwerde- mechanismus	Ein Instrument und/oder Verfahren, das einer Person oder einer Gruppe die Möglichkeit bietet, Bedenken (s. Beschwerden) oder Betroffenheit anzusprechen, die es in Bezug auf soziale und ökologische Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit wahrnimmt.
Betroffene	Personen oder Gruppen, die direkt oder indirekt vom Handeln eines Unternehmens betroffen sind oder sein könnten (vgl. auch Anspruchsgruppe und Stakeholder).
Corrective Action Plan	Zeitgebundener, handlungsorientierter und zielgerichteter Plan zur Vermeidung oder Minderung von negativen Auswirkungen eines Produktionsbetriebes.
Externe Expertise	Relevantes Fachwissen in Bezug auf unternehmerische Sorgfalt in der textilen Lieferkette welches nicht vom Unternehmen selbst stammt/ dort nicht vorhanden ist und daher tendenziell als unabhängig, fachlich versierter und tiefgehender eingestuft werden kann.
Geschäfts- beziehungen	Beziehungen eines Unternehmens zu Geschäftspartnern, Organisationen in der Lieferkette und zu anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind.
Geschäfts- partner	Juristische Personen, die in einer direkten Vertragsbeziehung mit dem zu prüfenden Unternehmen stehen in Bezug auf die zu produzierende Ware.
Geschäfts- tätigkeit	Jegliche Handlungen und Entscheidungen, die ein Unternehmen zur Umsetzung seiner Strategien und zur Erreichung seines Zwecks und seiner Ziele vollzieht. Dazu können Tätigkeiten in Bezug auf Produktion, Beschaffung, Vertrieb, und Verkauf etc. zählen.
Große Unternehmen	Für die Zwecke des Grünen Knopf gelten alle Unternehmen als „große Unternehmen“, die nicht der Definition von „kleinen Unternehmen“ entsprechen, also solche die mehr als 50 Mitarbeitende und einen Umsatz oder Bilanzsumme von mehr als 10 Mio. Euro haben.
Grundsatz- erklärung	Sammelbegriff für alle Mittel, die ein Unternehmen gebraucht, um Selbstverpflichtungen und Erwartungen an das eigene Unternehmen und an Geschäftspartner in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt öffentlich bekannt zu machen.
ILO Kernarbeits- normen	Von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) formulierte grundlegende Arbeitsrechte, die als internationale Mindeststandards anerkannt sind. Die acht Kernarbeitsnormen umfassen folgende Übereinkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen 29: Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit - Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes



	<ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen - Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts - Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit - Übereinkommen 111: Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf - Übereinkommen 138: Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung - Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
Indikatoren	Prüfungsrelevante Spezifikation der unternehmensbezogenen Anforderungen.
Kernelemente	Kategorisierung der unternehmensbezogenen Anforderungen, angelehnt an die Empfehlungen der VN zu Elementen unternehmerischer Sorgfalt.
Kleine Unternehmen	Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeitende und einen Umsatz oder Bilanzsumme von weniger als 10 Mio Euro haben.
Konfektionierung	Bezeichnet im GK die Arbeitsschritte Zuschneiden und Nähen von textiler Endware, und damit den letzten Fertigungsschritt vor Einführung in den Handel.
Menschenrechtscharta	<p>Die Menschenrechtscharta („International Bill of Human Rights“) umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (sowie dazugehörige Fakultativprotokolle) - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (sowie ein dazugehöriges Fakultativprotokoll) <p>Die Menschenrechtscharta und die darin formulierten Rechte bilden auch für Unternehmen die Grundlage für die Umsetzung ihrer Menschenrechtsverantwortung. Sie müssen im GK neben den ILO Kernarbeitsnormen zumindest in der unternehmerischen Grundsatzerklärung anerkannt werden.</p>
Nassprozesse	Umfassen die Arbeitsprozesse, die Fasern, Garne und Stoffe veredeln, also chemisch behandeln, bleichen und/oder färben. Als Nassprozesse bezeichnete Verfahren sind unter anderem Waschen, Bleichen, Färben, Drucken, Finishing.
regelmäßig	In geplanten, angemessenen Zeitabständen. Die Festlegung angemessener Zeitabstände hängt von der jeweiligen Fragestellung ab. Die Intervalle müssen häufig genug sein, um Veränderungen zu erkennen, und sie müssen Risiken berücksichtigen. Jährlich kann für manche Fragestellungen ein geeigneter Zeitabstand sein. Wo Veränderungen schnell eintreten können oder wo das Risiko hoch ist, sollten die Intervalle jedoch kürzer sein.
Produzent	Produktionsbetriebe, die textile End- oder Vorprodukte herstellen. Es muss daher nicht zwingend eine vertragliche Beziehung zwischen diesen bestehen.



Prüfen	Ermittlung eines oder mehrerer Merkmale an einem Gegenstand der Konformitätsbewertung nach einem Verfahren.
Risiko, Risiken	Risiken (= potentielle negative Auswirkungen, siehe Eintrag) beschreiben mögliche Schäden oder Missstände für Menschen oder die Umwelt, unabhängig davon, ob sie bereits eingetreten sind. Sie beziehen sich nicht auf die finanziellen- oder Geschäftsrisiken des Unternehmens als solches, können mit diesen aber in Verbindung stehen.
Risiko- ermittlung	Geregeltes Verfahren zur Analyse der Risiken (s. Risiken). In der Risikoermittlung gilt es festzustellen/analysieren, wie sich das Handeln des Unternehmens und alle damit verbundenen Prozesse auf die Rechte von Menschen und auf die Umwelt auswirken.
Stakeholder (s. auch Anspruchs- gruppe)	Eine Person, Gruppe oder Organisation, die ein Interesse oder einen Anteil an einer Organisation haben. Stakeholder können einen Einfluss auf eine Organisation ausüben oder von ihr beeinflusst werden. Der Schwerpunkt liegt auf den tatsächlich oder potenziell betroffenen Stakeholdern.
(Sub-) Sektorrisiken	<p>Risiken, die allgemein anerkannt im Bekleidungs- und Schuhsektor weltweit über Produktlinien und Regionen hinweg vorherrschen. Hierzu gehören laut OECD folgende Risiken:</p> <p>Menschen- und Arbeitsrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinderarbeit - Zwangsarbeit - Diskriminierung - Fehlende Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - Verletzung von Rechten zu Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen - Nicht-Einhaltung der Mindestlohngesetzgebungen - Löhne reichen nicht zur Erfüllung der Grundbedürfnisse <p>Umweltrisiken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schädliche Chemikalien - Wasserverbrauch - Wasserverschmutzung - Treibhausgasemissionen <p>Integritätsrisiken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korruption und Bestechung <p>Subsektorrisiken sind solche die in einem spezifischen Subsektor, beispielsweise Sportkleidung, Schuhe, Uniformen o.ä. vermehrt auftreten.</p>
systematisch	Einem fest definierten Vorgehen folgend, das planmäßig und konsequent angewandt wird.



Unterauftrags- vergabe	Unterauftragsvergabe ist, wenn eine Person oder ein Unternehmen eine Dienstleistung oder Tätigkeit in der Lieferkette erbringt, die für die Erfüllung des Vertrages eines anderen Unternehmens/ Individuums erforderlich ist.
Unter- nehmerische Sorgfaltspflicht	Verantwortung von Unternehmen, Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zu etablieren, die es ermöglichen, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt durch die eigene Geschäftstätigkeit, -beziehungen und Produkte zu vermeiden, zu mildern und gegebenenfalls wiedergutzumachen.
Vertriebs- gesellschaft	Organisation, die textile Endprodukte im Auftrag eines Händlers produzieren lässt und an den Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber benanntes Unternehmen liefert. Entsprechend produzieren Vertriebsgesellschaften Waren nicht selbst und vertreiben diese nicht eigenständig an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten (auch wenn sie sich produktverantwortlich zeichnen können).
Vulnerable Gruppen	Individuen, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, die in einem bestimmten Kontext bzw. häufig einem besonderen Risiko der Schutzlosigkeit oder Ausgrenzung ausgesetzt sind bzw. sein könnten.
Wiedergut- machung (s. auch Abhilfe)	Wiedergutmachung/Abhilfe schaffen bedeutet, dass im Falle von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt Maßnahmen ergriffen werden, um den Betroffenen zu helfen und sie soweit möglich zu entschädigen.
Zertifizierung	Bestätigung durch eine dritte Seite bezogen auf Produkte, Prozesse, Systeme oder Personen



A.2 Abkürzungsverzeichnis

BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BOD	Biochemical Oxygen Demand
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DAkkS	Deutsche Akkreditierungsstelle
DDG	Due Diligence Guidance
DIN	Deutsches Institut für Normung
EU	Europäische Union
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)
GHS	Global Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GK	Grüner Knopf
IEC	International Electrotechnical Commission (Internationale Elektrotechnische Kommission)
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
LCA	Life-Cycle Assessment
MRSL	Manufacturing Restricted Substances List
NRO	Nichtregierungsorganisation
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
VN	Vereinte Nationen
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
ZDHC	Zero Discharge of Hazardous Chemicals



A.3 Kriterien für die Anerkennung von Siegeln

Siegel können als glaubwürdig anerkannt werden, wenn sie den folgenden grundsätzlichen Anforderungen genügen, die in der untenstehenden Tabelle spezifiziert werden. Dies bedeutet, dass

1. der Inhaber des anerkannten Siegels bestimmte Anforderungen (Ziffer A.3.1) erfüllt, und
2. der Prozess der Entwicklung des Standards bestimmte Anforderungen (Ziffer A.3.2) erfüllt, und
3. a) Zertifizierungsstelle eingesetzt wird (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.4.5), oder
b) ein verlässliches Prüfverfahren durch einen unabhängigen Dritten eingesetzt wird, welches bestimmte Anforderungen (Ziffer A.3.3) erfüllt, und
4. die Produktkennzeichnung, soweit vorhanden, bestimmte Anforderungen (Ziffer A.3.4) erfüllt.

Die Anerkennung von Siegeln erfolgt durch den Siegelgeber auf Basis einer Empfehlung der Geschäftsstelle. Diese nimmt eine Prüfung einschlägiger Siegel vor sowie von solchen Siegeln, für die eine Prüfung vom jeweiligen Siegelgeber beantragt wurde. Die Prüfungen finden in Kooperation mit den jeweiligen Siegelgebern statt und die Ergebnisse der Prüfung werden diesen kommuniziert.

Nach der Einführungsphase werden die Anforderungen an (Fremd-)Siegel im Zuge der Weiterentwicklung des Grüner Knopf-Standards und seiner Akkreditierung ersetzt. An ihrer statt ist derzeit unter anderem geplant, dass Siegel zur umfassenden Anerkennung eine Programmprüfung gemäß Tz. 4.6.3 ISO/IEC 17011 bei einer nationalen Akkreditierungsstelle durchlaufen haben und in diesem Rahmen nachgewiesen worden ist, dass die Anforderungen an den Gegenstand der Bewertung und die Prüf- und Überwachungsverfahren mit denen des Grünen Knopf konform sind.



Anforderung zur Anerkennung			
Nr.	Kriterium	Anforderung	Erläuterung
A. 3.1 Systemmanagement			
1	Systemstruktur	Die standardsetzende Organisation macht ihre Organisationsstruktur zugänglich.	Eine Übersicht der verschiedenen Steuerungsorgane, die das System leiten und steuern (d. h. Vorstand, Beirat, Überwachungsausschuss etc.). Dies kann in der Form eines Organigramms oder eines beschreibenden Dokuments geschehen.
2	Rechtlicher Status des Systems	Die standardsetzende Organisation ist ein Rechtsträger oder eine Organisation in Partnerschaft mit Rechtsträgern oder eine Regierung oder eine zwischenstaatliche Behörde.	Informationen, die den rechtlichen Status einer Organisation zeigen, oft auch aufgelistet in öffentlich zugänglichen Handelsregistern (für gewöhnlich auch für nicht-kommerzielle Organisationen).
3	Finanzielle Quellen	Es sind quantitative Informationen zu den Einnahmequellen oder der Finanzstruktur der standardsetzenden Organisation frei verfügbar.	Eine Übersicht über quantitative Informationen zu den Einnahmequellen oder der Finanzstruktur der standardsetzenden Organisation (z. B. potenziell alle Arten von Beiträgen eingeschlossen (d. h. finanziell, Vermögen, Personal etc.), Namen der Geldgeber, Anzahl oder prozentuale Verteilung der Einnahmequellen). Dies kann in Form eines Anhangs zum Jahresbericht bereitgestellt werden.
4	Unabhängigkeit der standardsetzenden Organisation von Zertifikatsnehmern	Die standardsetzende Organisation ist wirtschaftlich unabhängig von den Unternehmen, die das Zertifikat erhalten können	Eine Richtlinie, die die Unabhängigkeit der standardsetzenden Organisation regelt, oder ein Beleg, dass die standardsetzende Organisation nicht wirtschaftlich abhängig von einem einzelnen Zertifikatsnehmer ist. In der Einführungsphase können Eigendeklarationssysteme des Herstellers vom Siegelinhaber akzeptiert werden, wenn ein klares Bekenntnis zu einer Programmprüfung gemäß Tz. 4.6.3 ISO/IEC 17011 bei einer nationalen Akkreditierungsstelle vorliegt.



A. 3.2 Standardentwicklung			
5	Verfügbarkeit des Standards	Der Standard ist frei zugänglich.	Eins der folgenden: <ul style="list-style-type: none">- Das Standarddokument ist frei zum Download von der Webseite der standardsetzenden Organisation verfügbar, einschließlich der Vergabekriterien und relevanter Begleitdokumente für eine einheitliche Auslegung.- Es ist online eine Erklärung verfügbar, dass der Standard jedem Interessenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung steht.
6	Standardsetzungsprozess	Es gibt eine frei zugängliche Beschreibung des Standardsetzungsprozesses oder eine Zusammenfassung, wie sich Interessengruppen einbringen können.	Die Vorgehensweise für den Standardsetzungsprozess ist dokumentiert und stellt dar, wie Interessengruppen sich an dem Prozess beteiligen können. <ul style="list-style-type: none">- Die Dokumentation beinhaltet die Gremien, die am Standardsetzungsprozess beteiligt sind, und ihre entsprechenden Rollen und Funktionen in der Entscheidungsfindung.- Die standardsetzende Organisation stellt auch sicher, dass Interessengruppen Zugang zu den Dokumenten haben, die sich auf den Standardsetzungsprozess beziehen.
7	Öffentliche Konsultation des Standards	Relevante Interessengruppen können am Standardsetzungsprozess teilnehmen.	Das Konsultationsverfahren muss so aufgebaut sein, dass relevante Interessengruppen teilnehmen können. Dies kann gewährleistet sein, wenn <ol style="list-style-type: none">1) Alle Interessengruppen an einem offenen Verfahren teilnehmen können, oder2) im Falle von Mitgliedsorganisationen sämtliche Mitglieder beteiligt sind, oder3) basierend auf einem Stakeholdermapping relevante Akteure ausgewählt werden.



8	Feedback der Interessengruppen	Die standardsetzende Organisation stellt Informationen darüber bereit, wie die in Konsultationen erhaltenen Rückmeldungen in die finale Version des Standards miteinbezogen werden.	Dokumentation von erhaltenen Rückmeldungen vorheriger Konsultationen Eine Erklärung darüber, wie gesammeltes Feedback genutzt wurde, um den Standard zu setzen oder zu überarbeiten.
9	Wichtigste Problemstellungen	Im Standardsetzungsprozess wurden wichtige Nachhaltigkeitsprobleme des Sektors oder Produktlebenszyklus definiert.	Eins der folgenden: <ul style="list-style-type: none">- Eine Liste oder Zusammenfassung von Forschungsstudien oder Berichten (z. B. Regierungsdokumente, universitäre Studien und Veröffentlichungen, Berichte von NROs), die die identifizierten wichtigsten Probleme legitimieren- Es existiert ein Standard-Ausschuss mit durch ISO oder DIN ernannten Fachleuten, die Hauptprobleme identifizieren.- LCA-Studien, die Haupteinflussgebiete identifizieren, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Aspekte. Damit diese Frage mit "Ja" beantwortet werden kann, müssen sich die zur Verfügung stehenden Informationen mit den Bereichen decken, die die standardsetzende Organisation im Standarddokument anspricht. Es muss Nachweise dafür geben, dass die Informationen im Standardsetzungsprozess genutzt werden. Das kann zum Beispiel in Form eines Kapitels in einem der Standardsetzungsdokumente geschehen.



10	Prüfung des Standards	Der Standard wird mindestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. überarbeitet.	Eine Erklärung, die die Häufigkeit der Überprüfung und Überarbeitung der gegebenen Standards festlegt, mit einer Häufigkeit von nicht mehr als fünf Jahren. Diese Information ist höchstwahrscheinlich in der Vorgehensweise für die Standardsetzung beinhaltet.
11	Einheitliche Auslegung	Die standardsetzende Organisation stellt sicher, dass es einen Leitfaden gibt, der die einheitliche Auslegung des Standards unterstützt.	Eins der folgenden: <ul style="list-style-type: none"> - Standarddokument, das Hinweise dazu gibt, wie die Erfüllung jedes Kriteriums bewiesen werden kann oder das den Regeln von z. B. ISO 14024 folgt - ein separater Leitfaden für die Auslegung - Standarddokument einschließlich eines Leitfadens zur Interpretation
A. 3.3 Überprüfung des Standards			
12	Methodik der Konformitätsprüfung	Die in der Konformitätsprüfung angewandte Methodik, die die Zertifizierungsstellen anwenden sollen, um die Erfüllung des Standards auszuwerten, ist dokumentiert.	Eine dokumentierte Methodik, die die Voraussetzungen für Prüfstellen und die Bewertungsprozesse beschreibt (z. B. Prüfungsvorgänge oder Test- und Verifizierungsmethoden) (gemäß ISO/IEC 17067).
13	Beschwerdemechanismus der Zertifizierungsstellen	Die standardsetzende Organisation verlangt von der Zertifizierungsstelle, dass sie einen dokumentierten Beschwerdemechanismus für Zertifizierungsentscheidungen hat.	Die Vorgehensweise zur Lösung von Beschwerden definiert (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.13): <ul style="list-style-type: none"> - klare Schritte, Zeitrahmen und Zuständigkeiten, um eine Beschwerde zu beheben - in welcher Form und an wen eine Beschwerde eingereicht werden muss



14	Gültigkeitsdauer des Zertifikats/der Lizenz	Die Gültigkeitsdauer für das Zertifikat oder die Lizenz ist festgelegt.	Es ist diese Vorgabe (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.7.1) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standard-setzenden Organisation und der Prüforganisation oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert. Wenn nicht in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken definiert, sollte die standard-setzende Organisation einen Leitfaden haben, der die Informationen aufführt, die Teil des Zertifikats oder der Lizenz sein sollen. Für mitgliederbasierte Initiativen zählt die Mitgliedsdauer als gleichwertig, solange der Vertrag festlegt, dass Standardregeln die komplette Zeit gelten.
15	Akkreditierte/anerkannte Zertifizierungsstellen	Die standardsetzende Organisation führt eine Liste mit allen akkreditierten/ anerkannten Prüforganisationen.	Ein System zur Listung von allen Prüforganisationen, die vom Standard anerkannt werden oder die von entsprechenden Akkreditierungsstellen akkreditiert sind, ist verfügbar, auf dem neuesten Stand und vollständig. Diese Liste kann auch auf anerkannten Webseiten von Akkreditierungsstellen verfügbar sein.
16	Art der Konformitätsprüfung	Konformitätsprüfungen werden von Drittanbietern durchgeführt („3rd-party-Audits“).	Es wird diese Anforderung (gemäß ISO/IEC 17065) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert. Prüfungen durch unabhängige Drittanbieter (3rd party) sind von Prüfungen in Form einer Selbstbewertung (1st party) und von Prüfungen durch eine beteiligte Interessengruppe z. B. einem Branchenverband (2nd party) zu unterscheiden. Einige Standardsysteme sehen verschiedene Arten von Konformitätsprüfungen vor (z. B. eine Selbstbewertung gefolgt durch eine Prüfung durch unabhängige Drittanbieter). Deshalb ist die unabhängigste Art der Prüfung (3rd party) ausschlaggebend, unabhängig davon, wann die Prüfung stattfindet.



17	Häufigkeit der Prüfungen	Zertifizierte Betriebe werden regelmäßig einem vollständigen Prüfprozess unterzogen.	Zertifizierte Betriebe werden mindestens alle 3 Jahre einem vollständigen Prüfprozess unterzogen. Es sind diese Anforderung (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.9.3) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert. Diese Frage bezieht sich auf externe Prüfungen. In einem kompletten Prüfungsverfahren werden alle Anforderungen des Standards und das gesamte System des Kunden geprüft, das bewertet wird.
18	Prüfverfahren	Bei einer vollständigen Prüfung wird ein Vorortbesuch (einschl. Bürobesuch & Dokumentenprüfung) durchgeführt.	Es sind diese Anforderungen in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert.
19	Unabhängigkeit des Entscheidungsprozesses	Die Personen, die die Zertifizierungsentscheidung treffen, sind von den am Prüfprozess beteiligten Personen unabhängig.	Es sind diese Anforderungen (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 4.2 & 7.5/7.6) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert.
20	Mitarbeiterkompetenz	Prüferinnen und Prüfer verfügen über angemessene Qualifikationen und Kompetenzen.	Es sind diese Anforderungen (gemäß Tz. 6.1 ISO/IEC 17065) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert. Die standardsetzende Organisation hat Richtlinien, die Kriterien für die Qualifikation und Kompetenz für Prüforganisationen vorgeben oder verlangt von den Prüforganisationen, dies zu haben. (Prüfen Sie, ob Prüforganisationen dies umgesetzt haben.)



			Wenn Prüfungen durch Prüforganisationen durchgeführt werden, bezieht sich dies speziell auf die Kompetenzen der Prüferinnen und Prüfer.
21	Nachbesserungsverfahren	Die standardsetzende Organisation verlangt von den Prüforganisationen ein Verfahren, laut dem Kunden bei Verstößen Nachbesserungen durchführen müssen, einschl. Bestimmungen, die festlegen, wann ein Zertifikat oder eine Lizenz ausgesetzt oder entzogen wird.	Es wird diese Anforderung (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.4.6/7.4.5, 7.11) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert. Die Vorgaben geben an, wie mit verschiedenen Graden von Nicht-Erfüllung umgegangen werden muss und wie diese beseitigt werden können, um die Übereinstimmung zwischen Prüforganisationen zu unterstützen. Die Vorgaben geben auch die Bedingungen an, unter denen das Zertifikat/die Lizenz ausgesetzt oder entzogen werden kann, teilweise oder komplett, für den gesamten Bereich oder einen Teil des Zertifikats/der Lizenz.
A. 3.4 Produktkennzeichnung			
22	Umgang mit Claims	Die standardsetzende Organisation stellt schriftliche Anforderungen an die Verwendung von Symbolen, Logos und Claims.	Eine Richtlinie zur Verwendung von Symbolen, Logos und Claims.
23	Klarheit des Claims	Die Anforderungen an Claims und Produktauszeichnungen stellen sicher, dass aus den Claims oder Logos klar hervorgeht, wofür sie gelten.	Eine klare Kennzeichnung, wofür ein Claim/Siegel gilt, z. B. das vollständige Produkt, einen Produktbestandteil, Verpackung, Dienstleistung, Werbezwecke etc.



Literaturhinweise

International Labor Organization. *Abolition of Forced Labour Convention (No. 105)*. 1957

International Labor Organization. *Discrimination (Employment and Occupation) Convention (No. 111)*. 1958

International Labor Organization. *Equal Remuneration Convention (No. 100)*. 1951

International Labor Organization. *Forced Labour Convention (No. 29)*. 1930

International Labor Organization. *Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention (No. 87)*. 1948

International Labor Organization. *Minimum Age Convention (No. 138)*. 1973

International Labor Organization. *Right to Organise and Collective Bargaining Convention (No. 98)*. 1949

International Labor Organization. *Worst Forms of Child Labour Convention (No. 182)*. 1999

OECD. *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct*. 2018

OECD. *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*. 2011

OECD. *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector*. 2017

United Nations. *Guiding Principles on Business and Human Rights*. 2011